

STADT LAHR

Bebauungsplan ALMENWEG - WOLFGARTEN

2. Änderung

Stadtteil Hugsweiler

Bebauungsvorschriften:

A) Planungsrechtliche Festsetzungen:

§ 1

Art und Maß der baulichen Nutzung

- (1) Ausnahmen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes
- (2) Im Dorfgebiet (MD) kann auf Flurstück Nr. 61 an die nördliche Grenze des Flurstücks Nr. 60 unter Berücksichtigung der geplanten öffentlichen Durchgangsfläche angebaut werden.
Die Gebäudelänge und Gebäudebreite darf bei Wohngebäuden das Maß von 12 m nicht überschreiten. Zulässig sind jedoch Anbauten, wenn sie nicht mehr als 50% der Gebäudelänge einnehmen und sowohl nach Breite wie auch nach Länge das Maß von 10 m nicht überschreiten.
- (3) Im Allgemeinen Wohngebiet (WA) darf die Gebäudelänge und Gebäudebreite bei Wohngebäuden das Maß von 12 m nicht überschreiten. Zulässig sind jedoch Anbauten, wenn sie das Maß einer Doppelgarage nicht überschreiten (maximal 7 m).

B) Festsetzungen gemäß § 111 Abs. 6 LBO:

§ 2

Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Traufhöhe der Gebäude, gemessen von Oberkante Kellerdecke bis Schnittpunkt von Gebäudeaußenmauern und der Dachschräge, darf bei eingeschossigen Gebäuden das Maß von 3,0 m, bei zweigeschossigen Gebäuden das Maß von 5,7 m nicht überschreiten.
- (2) Geneigte Dachflächen sind in im Dorfgebiet und im Allgemeinen Wohngebiet mit Ziegeln zu decken.
Ebene Dächer sind, soweit sie nicht als Terrassen genutzt werden, zu bekiesen oder ähnlich zu gestalten.

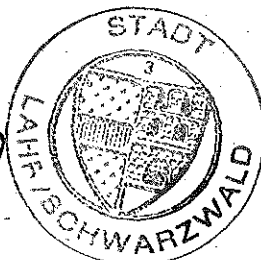
§ 3

Garagen und Stellplätze

- (1) Vor den Garagen ist ein Stauraum von mindestens 5 m erforderlich.
- (2) Die Garagen sind möglichst in die Baukörper zu integrieren.
- (3) Die Überdachung von Stellplätzen bedarf der Genehmigung.

Lahr, den 22.11.1983
STADTPLANUNGSAMT

(Dr.-Ing. Kugler)
Stadtbaudirektor



DER OBERBÜRGERMEISTER

(Dietz)

Genehmigt

Regierungspräsidium Freiburg
Freiburg i. Br., den 10. Feb. 1984



Freiburg